



GEMEINDE **GOLDACH**

Projekt Nr. 1.015.3.11

26. Juni 2014

Allgemeine Schutzverordnung

Bestimmungen

Auflage

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident

Öffentliche Planauflage:

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Mit Ermächtigung der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

Der Gemeinderat Goldach erlässt, gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGs 271.51) und Art. 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS151.2) folgende Schutzverordnung.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für die im Plan 1:5000 bezeichneten

- geschützten Ortsbilder
- geschützten Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- archäologische Schutzobjekte
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- geschützten Hecken, Feld- und Ufergehölze
- geschützten Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen
- geschützten Geotope

² Der dazugehörige Plan sowie das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der geschützten Objekte / Gebiete sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Objekte und Gebiete.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Die Schutzverordnung geht den allgemeinen Regelungen von Baureglement und Zonenplan vor.

³ Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 BauG bleibt vorbehalten.

⁴ Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung und des Baugesetzes bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglements vorbehalten.

⁵ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Substanz geschützt. Sämtliche Veränderungen gemäss Art. 13 dieser Schutzverordnung sind bewilligungspflichtig.

² Die Beseitigung, Beeinträchtigung oder Verunstaltung der Schutzgegenstände oder ihrer unmittelbaren Umgebung ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein anderes öffentliches Interesse nachweislich überwiegt und eine befriedigende Gesamtwirkung gewährleistet wird. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Art. 5 Umgebungsschutz

¹ Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände dürfen deren schutzwürdige Substanz und Lebensgrundlage nicht beeinträchtigen.

² Bestehende, für das Ortsbild oder einzelne Bauten wesentliche Vegetation oder prägende Freiräume sind zu erhalten, wenn sie eine die Situation positiv prägende Funktion erfüllen.

B Kulturgüterschutz**Art. 6 Geschützte Ortsbilder**

¹ Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.

² Bauten und Anlagen sowie Massnahmen zur Umgebungsgestaltung (Mauern, Einfriedungen, Beläge, Terrainveränderungen, Reklamen und Beschriftungen) sind in die bestehende Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe, Stellung und Ausrichtung, usw.) sowie auf den Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Farbgebung, Materialien, usw.) und ihrer Umgebung abzustimmen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

³ Bauliche Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovationen und -anstriche sind bewilligungspflichtig.

⁴ Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglements gemäss Art. 77 BauG bewilligen. Insbesondere können gut in das geschützte Ortsbild eingepasste Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 7 Geschützte Kulturobjekte

¹ Die Kulturobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Der Abbruch oder andere bauliche Massnahmen, welche den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

³ Bauliche Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovationen und -anstriche sind bewilligungspflichtig.

Art. 8 Archäologische Schutzobjekte

Bei den archäologischen Schutzobjekten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Objekte mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

C Landschafts- und Naturschutz**Art. 9 Landschaftsschutzgebiete**

¹ Das charakteristische Bild der Landschaft und deren Erholungswert sind zu erhalten.

² Bauten und Anlagen, Terrain- und Geländeformveränderungen sowie weitere Eingriffe in die Landschaft dürfen nur bewilligt werden, wenn sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und sich gut ins Landschaftsbild einfügen.

³ Die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 10 Naturschutzgebiete**a) Im Allgemeinen**

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart und ihrer Landschaftsform zu erhalten. Sämtliche Eingriffe und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind untersagt. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, vorbehaltlich Infrastrukturanlagen von regionaler Bedeutung
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen
- das Aufforsten und das Begraden von Waldrändern
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen

b) Feucht- und Trockenstandorte

¹ Feucht- und Trockenstandorte sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

² Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete pro Jahr ein Mal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen mit dem AREG SG möglich.

c) Biotopkomplexe

¹ Die als Biotopkomplexe bezeichneten Gebiete sind in ihrem Wert zu erhalten.

² Eingriffe und Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

Art. 11 Übergangsbereiche

¹ Übergangsbereiche sind gut strukturierte Flächen zum Schutz des Gewässers. Sie sind naturgerecht zu unterhalten und ihre Pflege ist gezielt auf die Artenförderung auszurichten. Jegliche Massnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Übergangsbereiche führen, sind untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese
- das Erstellen von Bauten und Anlagen vorbehaltlich Infrastrukturanlagen von regionaler Bedeutung
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art

Art. 12 Trockenmauern

Trockenmauern sind wegen ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und für das traditionelle Landschaftsbild zu erhalten. Insbesondere für Reptilien und für verschiedene Insektengruppen sind die sonnigen Mauern und die schutzbietenden Zwischenräume wertvolle Lebensräume. Sanierungen von Trockenmauern sind erwünscht und zulässig, wenn sie in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton ausgeführt werden.

Art. 13 Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen sowie geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Die bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Art und ihrer Ausdehnung zu erhalten.

² Abgehende Bäume, Büsche und Hecken sind durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen Art zu ersetzen.

³ Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock setzen ist nur bei schnellwüchsigen, artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.

⁴ Absterbende Einzelgehölze in der freien Landschaft und auch in Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind, soweit sie keine Gefahr darstellen, als stehendes Totholz zu erhalten.

Art. 14 Geotope

¹ Die Geotope sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Massnahmen und Eingriffe jeder Art, die den Bestand und die natürliche Weiterentwicklung der Geotope beeinträchtigen, sind untersagt.

³ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

D Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

¹ Bauliche Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovierungen und -anstriche in geschützten Ortsbildern und bei geschützten Kulturobjekten oder Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna, des Wasserhaushaltes oder des Geländes innerhalb der Schutzgebiete nach sich ziehen, sind bewilligungspflichtig.

² Bewilligungspflichtige Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden ist.

³ Bewilligungspflichtige Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Im Falle von Bauersatzpflanzungen kann der Gemeinderat Beiträge sprechen.

⁴ Soweit keine andere Bestimmung vorliegt, fallen die Entscheide nach diesem Artikel in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 16 Aufsicht, Pflege, Ersatzvornahme

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Eigentümers. Dabei sind nebst den ökologischen auch die sicherheitsrelevanten Aspekte zu berücksichtigen. Die Haftung für allfällige Schäden liegt beim Eigentümer.

³ Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers vorzunehmen.

Art. 17 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Art. 18 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

² Die Schutzverordnung Goldach, genehmigt am 6. Juli 1998, wird aufgehoben.

E Anhang

Verzeichnis der geschützten Objekte / Gebiete

Plan Nr.	Bezeichnung
	Geschützte Ortsbilder (OSA)
	Ortsbild Blumenstrasse Süd
	Ortsbild Blumenstrasse Nord
	Ortsbild Dufourstrasse
	Ortsbild Untergoldach
	Geschützte Kulturobjekte und -anlagen (KOG und KOA)
K1	Appenzeller Strasse 6, Wohnhaus
K2	Appenzeller Strasse 8, Wohnhaus Selun
K3	Bahnhofweg, Bahnstation (Schuppen E)
K8	Blumenstrasse 15, Goldacherhof
K12	Blumenstrasse 35, Wohnhaus
K13	Blumenstrasse 35a, Lindenmann-Haus
K14	Blumenstrasse 37, Ehemaliges Waschhaus (Museum)
K16	Brunnenstrasse 1, Pesthaus
K18	Florastrasse 1, Villa Flurhof
K19	Haldenmühleweg 21, Haldenmühle
K21	Hauptstrasse 2, Rathaus
K24	Hohrainweg 17, Restaurant Hohrain
K26	Industriestrasse 46, Villa Helios (Pflegeheim)
K29	Mariatal 6, Wohnhaus Mariatal
K30	Mariatal 7, Wohnhaus
K31	Neumühlestrasse 2, Schulhaus Kirchenfeld
K33	Rietbergstrasse 43, Villa Rietberg
K34	Schulstrasse 16, Schulhaus Rosenacker
K35	Schulstrasse 20, Reformierte Kirche
K36	Seestrasse 1, Villa Seeheim
K37	Seestrasse 3, Villa Ithaka
K38	Seestrasse 5, Manila-Haus
K39	Seestrasse 64, Restaurant Villa am See (Villa Seegarten)
K40	Seewydenstrasse 1, Wohnhaus
K43	St.Galler Strasse 19, Villa Mignon
K44	St.Galler Strasse 21, Wohnhaus Neptun
K45	St.Galler Strasse 23, Villa Rothenstein
K46	St.Galler Strasse 32, Villa Flora
K47	St.Galler Strasse 36, Mehrfamilienhaus Sol Diario

Plan Nr.	Bezeichnung
K48	St.Galler Strasse 41, Wohn- und Geschäftshaus Globus
K49	St.Galler Strasse 47, Ehemaliges Stickereigebäude
K50	St.Galler Strasse 48, Restaurant Rössli
K51	St.Galler Strasse 54, Restaurant Linde
K52	St.Galler Strasse 64, Kreuzhof
K53	St.Galler Strasse 98, Villa Wartegg
K57	Unteregger Strasse, Katholische Pfarrkirche St.Mauritius
K58	Unteregger Stasse, Mesmerhaus
K59	Unteregger Stasse 4, Katholisches Pfarrhaus
K61	Wuhrstrasse, Wohnhaus zur Wuhr
K62	Warteggweg / Bruggmühlestrasse
K63	Haldenmühleweg
K64	Wuhrstrasse
K65	Sulzstrasse / Tellstrasse
K66	Sulzstrasse (Wegkreuz)
K67	Appenzeller Strasse
K68	Klosterstrasse / Blumenstrasse
Archäologische Schutzobjekte	
AS69	Altes Brückenwiderlager
AS70	Ausgrabungen Katholische Pfarrkirche St.Mauritius
Naturschutzgebiete sowie geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze	
N1	Schuppis Biotopkomplex
N2	Magerwiese trocken, Weid
N3	Weiher, Weid
N4	Weiher mit Uferberich, Schulbiotop SAK
N5	Magerwiese trocken, Haldenmühleweg, SBB-Dam
N6	Magerwiese trocken, Hecke, Dammweg SBB
N7	Magerwiese trocken, Thannäckerstrasse, Goldach
N9	Magerwiese trocken, Hecke Sangenweg
N11	Ufergehölz, entlang Dorfbach, Bäckerweg
N12	Ufergehölz, entlang Dorfbach, Neumühle-, Mühlebergstrasse
N13	Hecke und Feldhölz, Weid
N14	Ufergehölz, entlang Wittenbach/Bettlerenbach
N15	Ufergehölz, Witen
N17	Uferbereich, entlang Goldach, Thannäcker
N18	Ruderalflur, entlang Goldach, Bleichi
N19	Hecke, entlang, Goldach, Freibad
N21	Ufergehölz, entlang Dorfbach, Rosenacker südlich, Rebhalde

Plan Nr.	Bezeichnung
N22	Hecke, St.Gallerstrasse
N23	Ufergehölz, entlang Goldach, Bruggmühle, Äueli
N25	Hecke, entlang Goldach, Bruggmühleweg
N27	Ufergehölz entlang Goldach, Haldemüli-Blumenegg
N28	Hecke, Haldenmüli
N29	Magerwiese trocken, Feldgehölz, Blumenegg
N33	Hecke, Oberbleicheweg
N35	Ufergehölz Sulzberg
N37	Gewässerraum, Neumühle
N39	Übergangsbereich (Pufferzone) Thannstrasse, Goldach
Landschaftsschutzgebiete	
LS1	Paradisli, Blumenhalde, Rantelwald
LS2	Schlossberg-Auen-Witenwald
Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen	
G1 5	Säuleneiche, Seestrasse, Villa am See
G1 6	Blutbuche, Seestrasse, Villa am See
G1 12	Diverse, Seegarten
G1 14	Diverse, Badi und Parkplatz Badi
G3 3	Trauerweide, Seepromenade
G3 9	Zeder, Seepromenade
G3 21	Platane, Seestrasse
G3 22	Mammutbaum, Seestrasse
G3 25	Blutbuche, Seestrasse
G3 35	Diverse, Villa Rietberg
G4 12	Nussbaum, Tübacherstrasse
G5 11	Linden, St.Gallerstrasse Segelkreisel
G5 46	Blutbuche, Rebenstrasse
G5 81	Amberbaum, Rietbergstrasse
G6 9	Linde, Seestrasse
G6 11	Blutbuche, Seestrasse
G6 12	Rosskastanie Weissbl., Seestrasse
G6 15	Steileiche, Seestrasse
G6 16	Linde, Seestrasse, Villa Manila
G6 23	Blutbuche, Seestrasse
G6 24	Blutbuche, Seestrasse
G6 28	Rotbuche, Seestrasse Mariental
G6 31	Krimlinde, Mariental
G6 32	Rotbuche, Seewydenstrasse
G6 37	Rotbuche, Seewydenstrasse

Plan Nr.	Bezeichnung
G6 49	Platane, Sonnenhaldenkreisel
G6 51	Hängebuche, Seestrasse
G6 52	Hängebuche, Seestrasse
G6 60 A	Blutbuche, Mariahalden
G6 60 B	Mammutbaum, Mariahalden
G6 60 BB	Spitzahorn, Mariahalden
G6 60 D	Esche, Mariahalden
G6 60 E	Spitzahorn, Mariahalden
G6 60 F	Esche, Mariahalden
G6 60 G	Robinie, Mariahalden
G6 60 H	Spitzahorn, Mariahalden
G6 60 I	Rotbuche, Mariahalden
G6 60 K	Föhre, Mariahalden
G6 60 N	Platane, Mariahalden
G6 60 S	Stieleiche, Mariahalden
G6 60 V	Linde, Mariahalden
G6 60 W	Stieleiche, Mariahalden
G6 60 Y	Bergahorn, Mariahalden
G6 60 Z	Linde, Mariahalden
G6 74	2 Linden, Mariahalden
G6 76	Schwarzföhre, St.Gallerstrasse 19
G6 77	Blutbuche Sämling, St.Gallerstrasse
G7 1	Rotbuche, Rathaus
G7 21	Eiche amerikanische, St.Gallerstrasse
G7 22	Platane, Haini Rennhas Strasse
G7 31	Eiche amerikanische, Haini Rennhas Strasse
G7 42	Brissagobaum, Schülerweg Schulareal
G7 48	Spitzahorn rotlaubig, St.Gallerstrasse, Villa Wartegg
G7 49	Tulpenbaum, St. Gallerstrasse, Villa Wartegg
G7 50	Koniferengruppe, St.Gallerstrasse, Villa Wartegg
G7 51	Eibe, St.Gallerstrasse, Villa Wartegg
G7 57	Linde, St.Gallerstrasse
G7 59	Säulenpappeln, St.Gallerstrasse
G7 61	Linde, Aachstrasse
G8 3	Blutbuche, Schulstrasse, Evang. Kirche
G8 4	Linde, Schulstrasse, Evang. Kirche
G8 5	Tulpenbaum, Schulstrasse, Evang. Kirche
G8 10	Esche, Schulstrasse, Schulareal
G8 11	Linde, Schulstrasse, Schulareal
G8 24	Blutbuche, Hauptstrasse
G8 61	Marronibaum, Brunnenstrasse

Plan Nr.	Bezeichnung
G8 91	Kirschbaum, Zentralstrasse
G8 119	Spitzahorn Allee, Breitenweg Frohheimstrasse
G9 17	Thuja, St. Gallerstrasse, Rothenstein
G9 18	Säuleneiche, St.Gallerstrasse, Rothenstein
G9 19	Rotbuche, Florastrasse, Rothenstein
G9 39	Schwarzföhren, Klosterstrasse
G9 40	Apfelbaum / Birnbaum, Klosterstrasse
G9 45	Mammutbaum, Blumenfeldstrasse, Villa Helios
G9 47	Blauzeder, Blumenfeldstrasse, Villa Helios
G9 48	Thuja, Blumenfeldstrasse, Villa Helios
G11 7	Linde, Blumeneggstrasse, Pfadiheim
G11 10	Nussbaum, Blumeneggstrasse, Pfadiheim
G11 17	Linde, Untereggerstrasse
G11 33	Linde, Neumühlestrasse
G11 34	Linde, Wuhrstrasse
G11 43	Nussbaum, Unionstrasse
G12 29	Linde, Paradiesweg
G13 17	Rotbuche und Lärche, Blumenfeldstrasse
G13 23	Linde, Klosterstrasse
G13 26	Marronibaum Edelkastanie, Appenzellerstrasse
G13 28	Linde, Appenzellerstrasse
G13 48	Linde, Gärtnerweg
G15 2	Linde, Untereggerstrasse
G15 3	Nussbaum, Untereggerstrasse
G16 18	Pappeln, in der Weid
G16 19	Säulenpappel, in der Weid
G16 31	Linde, Hohrainweg, Villa
G16 33	Diverse, Hohrainweg, Villa
G16 34	Thuja Eibe Blutbuche, Hohrainweg, Villa
G16 35	Lärche, Hohrainweg Villa
G16 36	Linde, Hohrainweg Villa
G16 38	Mammutbaum, Hohrainweg, Villa
G16 40	Linde, Hohrainweg
	Geschützte Geotope
Geo27	Goldach Mündung